

VORLAGE an:	GEMEINDERAT	AZ: 112.05 Bearbeiter: Frau Hofer
SITZUNG am:	25. Juli 2017	Art: öffentlich
TOP 4:	Nachrücken und Verpflichtung von Rainer Sänger	

I. Sachverhalt:

Nach dem Ausscheiden des Gemeinderates Erwin Puls hat der Gemeinderat das Nachrücken ebenso festzustellen wie das Vorliegen von Hinderungsgründen.

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Diese tritt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode an die Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieds. Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 rückt Rainer Sänger als nächste Ersatzperson der Fraktion der Freien Wähler in den Gemeinderat nach. Er hat sich zur Übernahme des Gemeinderatsmandats schriftlich erklärt.

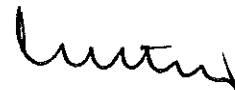
Voraussetzung für ein Nachrücken in den Gemeinderat sind, dass die Ersatzperson die Annahme der Wahl nicht aus wichtigem Grund ablehnt (§ 16 GemO) und keine Hinderungsgründe für einen Eintritt in den Gemeinderat vorliegen (§ 29 GemO).

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Rainer Sänger keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO für ein Nachrücken im Gemeinderat bestehen.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass Rainer Sänger mit sofortiger Wirkung an die Stelle für das ausscheidende Mitglied Erwin Puls in den Gemeinderat nachrückt.



S. Hofer
Hauptamt



J. Multner
Bürgermeister